

26. **Tarifr. 1 B Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913** auch den Fall, wenn eine Gewerkschaft gegen Hingabe eigener Kuxe, die sie ehemals ausgegeben und sodann zurückerworben hatte, Kuxe anderer Gewerkschaften eintauscht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1920 i. S. Gewerkschaft B. (R.) w. preuß. Staat (Bekl.). VII 320/19.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei einer Versteigerung gemäß § 131 des preussischen allgemeinen Berggesetzes waren 123 Kuxe der Klägerin von dieser selbst käuflich erworben, worauf im Oktober 1901 die Umschreibung der Kuxe im Gewerkschaftsbuch auf den Namen der Klägerin erfolgt war. Am 15. September 1916 hat ihre Gewerkschafterversammlung beschlossen, diese Anteile zum Erwerb von 561 Kuxen der Gewerkschaft S. und von 546 Kuxen der Gewerkschaft N. mittels Tausches zu verwenden. Bei dem vollzogenen Tauschgeschäft sind die Kuxe der beiden letztgenannten Gewerkschaften auf je 2000 *M.*, die Kuxe der Klägerin auf je 18000 *M.* bewertet und danach die Gesamtwerte gegeneinander ausgeglichen. Die Steuerbehörde erforderte von der Klägerin auf Grund der Tarifr. 1 B Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 drei Prozent Steuer von 2214000 *M.* mit 66420 *M.* Die Klägerin zahlte diesen Betrag unter Vorbehalt und forderte ihn mit der Klage zurück.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies dagegen auf Berufung des Beklagten die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

„Die Tarifr. 1 B Abs. 2 RStempG. vom 3. Juli 1913 unterwirft, abgesehen von zwei hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, die auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) ausgeschriebenen Einzahlungen einem Stempel von 3% vom Betrage der Einzahlung. In seiner Rechtsprechung — die sich meistens auf ältere, indes nur im Stempelfrage teilweise abweichende Tarifbestimmungen über Kuxe bezieht — hat der erkennende Senat den Standpunkt vertreten, den Gegenstand dieser Besteuerung bilde das in gewerkschaftlicher Form angelegte Kapital, der daraus für die Gewerkschaft sich ergebende Kapitalzuwachs, unter „Einzahlungen“ seien nicht nur Geldleistungen, sondern auch Sacheinlagen und Übertragungen von anderen Vermögenswerten auf die Gewerkschaft, und unter „ausgeschriebenen Einzahlungen“ seien an die Gewerkschaft erfolgende Einzahlungen in dem bezeichneten weiten Sinne dieses Ausdrucks zu ver-

stehen (RÖZ. Bd. 74 S. 186, ferner Urteil vom 17. März 1914 VII 472/13; vgl. auch RÖZ. Bd. 52 S. 189, Urteil vom 7. Januar 1916 VII 230/15 und RÖZ. Bd. 94 S. 39). In dem Falle des ersterwähnten Urteils erwarb eine Gewerkschaft gegen Neuausgabe von Kuxen, wobei sie teilweise früher geschaffene, aber damals nicht gezeichnete Kuxe verwenden konnte, verschiedene Sachwerte; im Falle des Urteils vom 17. März 1914 hat eine Gewerkschaft neu geschaffene Kuxe zum Eintausch von Kuxen einer anderen Gewerkschaft verwendet. An der dargestellten Rechtsanschauung wird festgehalten.

Auch im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Eintausch fremder Kuxe gegen eigene Kuxe einer Gewerkschaft. Die Abweichung von den schon entschiedenen Rechtsfällen liegt nur darin, daß Klägerin den Gegenwert für einen Erwerb durch Hingabe von Kuxen leistete, die sie schon ehemals ausgegeben und sodann bei einer gemäß § 131 preuß. ABG. abgehaltenen Versteigerung angekauft hatte. Es fragt sich, ob dieser Umstand der Anwendung der Tarifnr. 1 B Abs. 2 im Wege steht. Das angefochtene Urteil hat die Frage verneint, und dem ist beizustimmen.

Abgesehen wird hier von den Ausführungen des Berufungsurteils, wonach der Klägerin durch Erwerb der G- und N.-Kuxe ein Mehrwert über den ihr in Rechnung gestellten Wert dieser Kuxe hinaus zugeflossen ist. Der Berufungsrichter erkennt selbst an, daß die Erwägung nicht zur Rechtfertigung der Besteuerungssumme im ganzen dienen kann. Es erscheint aber auch überhaupt bedenklich, mit einem Mehrwert, einem Kapitalzuwachs zu rechnen, der, wie anzunehmen ist, bei der Bemessung des Stempels gar nicht in Rechnung gezogen wurde. Zu billigen ist aber der weitere und wesentliche Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, mit Bezug auf die hier fragliche „Einzahlung“, das Einbringen der fremden Kuxe, müsse der Wiederausgabe der 15 Jahre hindurch im Besitz und in der Verwahrung der Klägerin befindlich gewesenen eigenen Kuxe die gleiche Bedeutung beigemessen werden, als wenn statt dessen die Klägerin neue Kuxe aus- und in Zahlung gegeben hätte. Damit ist der vorliegende Tatbestand steuerrechtlich einem Falle gleichgestellt, für den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendbarkeit der die Einzahlungen auf Kuxe treffenden Vorschrift des Reichsstempelgesetzes schon bejaht ist. Vergebens versucht die Revision gegen den Entscheidungsgrund mit der Ausführung anzukämpfen, die vertauschten 123 Kuxe der Klägerin seien schon im Verkehr gewesen, die ersten Erwerber hätten darauf Einzahlungen geleistet, bei ihrer Versteigerung habe die Klägerin selbst den Kaufpreis zahlen müssen, die Kuxe hätten im Besitz und Eigentum der Klägerin denselben Wert gehabt, den ihre Kuxe überhaupt hatten, durch den späteren Tausch sei der klagenden Gewerkschaft nicht neues Kapital zugeführt.

vielmehr habe es sich dabei nur um einen Umsatz von Wertpapieren, um ein lediglich der Tarifnr. 4 a 2 RStempG. unterliegendes Anschaffungs-geschäft gehandelt, und der dafür geschuldete Stempel sei entrichtet worden. Ein ähnlicher Gedankengang findet sich schon in den Bedenken der für die Klägerin günstigen landgerichtlichen Entscheidung angedeutet. Das Landgericht vertrat die Meinung, daß der vorliegende Fall grundsätzlich nicht anders zu beurteilen sei, als wenn ein Dritter bei der ehemaligen Versteigerung die 123 Ruxe erworben und später sie seinerseits als Zahlungsmittel verwandt hätte, und daß hinsichtlich des Eintausches der F.- und R.-Ruxe von einem Kapitalzuwachs für die Klägerin, wie ihn die Ausgabe von Ruxen regelmäßig zur Folge habe, nicht die Rede sein könne.

Bei allen im Vorstehenden erwähnten Bedenken wird die Rechtsstellung, in der sich die Klägerin vor dem Tauschgeschäft als Eigentümerin ihrer 123 Ruxe befand, überschätzt. Hätte diesen Ruxen schon in jener Zeit die Kraft vollkommen wirksamer gewerkschaftlicher Anteilsrechte und der ihnen beim späteren Umtausche beigelegte Wert von je 18000 M innegewohnt, dann ließe sich sagen, der Erwerb der F.- und R.-Ruxe habe nicht dem Unternehmer der Klägerin neues Kapital zugeführt, die Bedeutung des Geschäftsvorganges habe sich vielmehr in dem Austausch von Vermögenswerten, in der Erzeugung von Werten einer Gattung durch Werte anderer Gattung erschöpft. So lagen aber vor dem Umtausche die Verhältnisse nicht. Die 123 Ruxe gehörten zwar der Klägerin. Ihre Rechte hatten jedoch keineswegs den gleichen Inhalt, der gewerkschaftlichen Anteilsrechten anderer, juristischer oder physischer, Personen zukam. Die eigentlich wesentlichen aus den Ruxen sich ergebenden Rechte mußten ruhen, solange die Gewerkschaft selbst Inhaberin der — Anteile an ihr darstellenden — Ruxe war. Das Vertretungsorgan der Gewerkschaft war nicht befugt, wegen und auf Grund der 123 Anteile in den Gewerkschaftsversammlungen ein Stimmrecht auszuüben und dadurch den Gang der Verwaltung zu beeinflussen. Der Gewerkschaft stand wegen und auf Grund dieser Anteile kein Beteiligungsrecht an der Ausbeute zu, und sie hätte auch im Falle ihrer Auflösung keinen Anspruch auf einen Anteil an der Ausschüttungsmasse gehabt. Als eigentlicher Inhalt des Rechtes der Gewerkschaft an ihren Ruxen blieb nur übrig, daß sie in der Lage war, durch nutzbringende Veräußerung der Ruxe neue vollwirksame Mitgliedschaftsrechte zu schaffen (vgl. auch die Kommentare des Allgemeinen Berggesetzes von 1825 § 101 Bem. 20, Klostermann-Fürst § 131 Bem. 6, Westhoff-Schlüter § 113 Bem. III 1c, Brassert § 131 Bem. 5). Erst dadurch, daß die Gewerkschaft, was übrigens auf Beschluß der Gewerkschaftsversammlung geschah, ihre 123 Ruxe veräußerte, und erst im Besitze der Erwerber haben also die Ruxe den Inhalt und den Wert vollwirksamer

gewerkschaftlicher Anteile erlangt. Danach unterliegt es aber keinem wesentlichen Bedenken, für die Versteuerung den Umtausch der 123 Ruz gegen Ruz anderer Gewerkschaften grundsätzlich den Fällen gleich zu behandeln, in denen eine Gewerkschaft Sachen oder Anteilsrechte gegen Hingabe neu geschaffener oder von schon vorhandenen, aber noch nie ausgegebenen Ruzen erwirbt. Das wesentlich Gemeinsame, das solche Gleichstellung rechtfertigt, liegt darin, daß überall den Unternehmern einer Gewerkschaft neue Kapitalwerte zugeführt werden, und daß die von ihr als Entgelt gewährten Mitgliedschaftsrechte in der Zeit vor dem Geschäft in keinem der Fälle bei der Gewerkschaft in der rechtlichen Bedeutung und dem wirtschaftlichen Werte bestanden haben, die sie zufolge des Geschäfts haben. Die Wesensähnlichkeit der Fälle tritt namentlich auch in den Folgen hervor, die sich aus den angebeuteten Geschäften für die bisherigen Mitglieder der Gewerkschaft ergeben. Überall werden diese älteren Gewerken in ihren Gewinnaussichten und Beteiligungsrechten durch den Hinzutritt neuer Mitglieder mit voll wirksamen Anteilsrechten beschränkt. Alledem gegenüber ist es gleichgültig und kann auf sich beruhen, ob und welche Anzahlungen auf die 123 Ruz bei ihrer ehemaligen ersten Ausgabe geleistet worden sind. Sollte die Revision meinen, daß mit Bezug auf einen und denselben Ruz nur einmal ein Stempel für Einzahlung (Tarifnr. 1 B Abs. 2) erhoben werden darf, so würde sie irren. Ebenso ist unerheblich, welchen Betrag die Klägerin seiner Zeit als Kaufpreis für die Ruz aufgewendet hat. Es handelt sich um eine Versteuerung des durch die tauschweise Hingabe der Wer Ruz erzielten Erwerbs, der die klagende Gewerkschaft in die Lage brachte, auf die Verwaltung von zwei fremden Gewerkschaften Einfluß zu gewinnen und an deren Ausbeute teilzunehmen. Auf die Beziehungen der Klägerin zu den Wer 123 Ruzen war nur insoweit einzugehen, daß sich erkennen ließ, ob den dafür eingetauschten Ruzen die Bedeutung einer Kapitalvermehrung der klagenden Gewerkschaft zukam. Die obigen Ausführungen ergeben, daß diese Frage zu bejahen ist. Damit erledigen sich die im Rechtsstreit aufgeworfenen Bedenken, soweit sie nähere Erörterungen erforderten. Von einer Gleichstellung des Tatbestandes mit dem Falle, wenn ein Dritter die Wer Ruz besessen und als Zahlungsmittel zum Erwerb anderer Ruzen verwandt hätte — woran der erste Richter dachte —, kann nicht die Rede sein. Das tatsächlich abgeschlossene Geschäft hatte für die Klägerin eine sehr viel weiter reichende Bedeutung, als jener Fall gehabt hätte.“